IM AUFTRAG DES GRUND-GESETZES

Das Neutralitätsgebot für Mitarbeitende von Verwaltung und Behörden.

KULTURBÜRO SACHSEN E.V.

#UNSINTERESSIERTVERAENDERUNG

Vorwort **4**

Was bedeutet das Neutralitätsgebot? **6**

Chancengleichheit 6
Demokratieprinzip 6
Freiheitlich demokratische Grundordnung 7
Verfassungstreue 7
Mäßigungsgebot 8
Remonstrationspflicht 8
Hinweisgeberschutzgesetz 8

Fallbeispiele **9**

1 Demo gegen eine rechtsextreme Versammlung 9
2 Ein rechtsextremer Protest gegen den örtlichen CSD 10
3 Eine rechtswidrige Weisung 11
4 Der Bürgermeister auf einer Schulveranstaltung 12
5 Vorwurf ein freier Träger sei nicht neutral 13
6 Antwort auf diffamierende oder falsche Äußerungen 14
7 Rassismus im Hort 15

Folgen und Spielräume für die kommunale Verwaltung **16**

Folgen und Spielräume für (Ober-)Bürgermeister:innen **19**

Folgen und Spielräume für Jugendämter **21**

Zusammenfassung **22**

Unterstützungsangebote **24**

Quellen **25**

Fachtexte 25
Urteile und Beschlüsse 26

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

(Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz)

Vorwort

Liebe Lesende dieser Handreichung,

mit diesem Satz beginnt das Grundgesetz – und er steht nicht zufällig an erster Stelle. Er formuliert den zentralen Auftrag des Staates und damit auch aller, die in seinem Dienst stehen: die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und zu schützen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit.

Gleichzeitig gilt für Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung das Neutralitätsgebot. Es verpflichtet dazu, in politischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen Zurückhaltung zu wahren. In der Praxis kann diese Doppelverpflichtung – Neutralität einerseits, aktiver Schutz der Menschenwürde andererseits – zu Unsicherheiten führen.

Ob beim Umgang mit diskriminierenden Äußerungen, bei öffentlichen Veranstaltungen oder im täglichen Verwaltungshandeln: Immer wieder entstehen Situationen, in denen nicht klar ist, wie Neutralität und Verfassungsauftrag miteinander vereinbar sind. Diese Unsicherheit darf jedoch nicht dazu führen, dass aus Sorge vor einem möglichen Fehlverhalten die gebotene Haltung unterbleibt. Neutralität bedeutet nicht Gleichgültigkeit – sie schließt ein entschiedenes Eintreten für die Grundrechte und die freiheitlich demokratische Grundordnung ausdrücklich ein.

Diese Handreichung möchte dabei unterstützen, in solchen Momenten Orientierung zu finden. Sie zeigt anhand praktischer Beispiele, wie Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung und Bürgermeister:innen verantwortungsvoll, rechtssicher und zugleich mutig handeln können – im Bewusstsein, dass die Achtung der Menschenwürde der Maßstab allen staatlichen Handelns ist.

Wir hoffen, dass wir Ihnen damit eine Hilfestellung geben können, die Sie auch in schwierigen Situationen unterstützen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Nattke
Geschäftsführer
Kulturbüro Sachsen e.V.

Was bedeutet das Neutralitätsgebot?

Das Neutralitätsgebot selbst ist nicht konkret im Grundgesetz festgehalten. Seinen Rahmen bilden vielmehr Grundrechte Dritter, Parteienfreiheit und Parteiengleichheit.[1] Es leitet sich aus der Chancengleichheit und dem Demokratieprinzip ab.[2] Wesentlich für sein Verständnis ist außerdem der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO). Für Beamt:innen schließen sich an das Neutralitätsgebot einige Grundprinzipien an, die auf den Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 GG) beruhen: Verfassungstreue, Neutralitätspflicht und Mäßigungsgebot, Remonstrationspflicht und Hinweisgeberschutz.
Für eingetragene Vereine, Verbände, Gewerkschaften, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und deren Mitarbeitende gilt das Neutralitätsgebot übrigens nicht. Anders gestaltet es sich jedoch für staatliche Institutionen und ihre Angestellten. Darauf werden wir in dieser Broschüre eingehen.

Chancengleichheit

Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit ergibt sich aus Art. 21 I 1 und Art. 38 I des Grundgesetzes. Es besagt, dass sie das Recht auf gleiche Chancen bei Wahlen haben. Ausgangspunkt ist nicht, dass sich Einzelpersonen nicht gegen einzelne Parteien äußern dürfen, sondern vielmehr, dass die politische Opposition im Wahlkampf die gleiche Chance hat wie die herrschende Mehrheit.[3] Nichtsdestotrotz findet die Gesetzgebung auch in ersterem Fall Anwendung. Denn auch wenn Einzelpersonen ihre machtvolle Position (etwa kommunale Öffentlichkeitswirksamkeit, Legitimität des Amtes oder finanzielle und personelle Ressourcen) nutzen, um für oder gegen Parteien zu werben, kann diese Chancengleichheit gefährdet sein.[4]

Demokratieprinzip

Das Demokratieprinzip ist in Art. 20 II GG verankert und meint, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Auch dieses Prinzip verpflichtet den Staat zu Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Es soll garantieren, dass staatliche Vertreter:innen nicht die Meinung der Bevölkerung beeinflussen und folglich Wahlentscheidungen nicht mehr frei und unabhängig sind.[5]

Freiheitlich demokratische Grundordnung

Die freiheitlich demokratische Grundordnung (kurz: FDGO) (Art. 21 II GG) findet ihren Ausgang in Art. 1 I des Grundgesetzes (s.o.). Sie wurde zuletzt im Urteil des NPD-Verbotsverfahrens ausführlich definiert.[6] Neben der Würde des Menschen ist u.a. das Rechtsstaatsprinzip, das heißt die Rechtsbindung öffentlicher Gewalt und deren Kontrolle durch unabhängige Gerichte[7], für die FDGO konstitutiv.

Verfassungstreue

Die Verfassungstreue schließt sich an die FDGO an und bedeutet, dass der Schutz der FDGO das oberste Prinzip der Arbeit als Beamt:in ist. Die Verfassungstreue hat Vorrang vor dem Neutralitätsgebot[8,9]. Beamt:innen sind verpflichtet in ihrem Verhalten immer deutlich zu machen, dass Verhalten außerhalb demokratischer Grenzen nicht toleriert wird und sie sich zu Artikel 1 des GG bekennen.[10]

1 Friedhelm Hufen, „Politische Öffentlichkeitsarbeit und Neutralitätsgebot. Thesen".

2 Alexander Suslin, Tim Brockmann, „Äußerungen staatlicher Funktionsträger im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit und Neutralitätsgebot", in: *Neue Z. Für Verwaltungsrecht*, (2024), H. 12, S. 882–888.

3 Ebd.

4 Maximilian Amos, „Malu Dreyers Sieg vor Gericht: Verfassungsschutz vor Neutralität?" (8. April 2025), in: *beck-aktuell*, online: https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/verfgh-rheinland-pfalz-malu-dreyer-afd-neutralitaet (abgerufen am 7. Oktober 2025).

5 Suslin/Brockmann: „Äußerungen staatlicher Funktionsträger im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit und Neutralitätsgebot".

6 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 – BvB 1/13 -, Rn 1-1010.

7 Ebd.

8 Im sogenannten „Merkel-Urteil" wurden Angela Merkels Äußerungen zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen 2020 in ihrer Rolle als Bundeskanzlerin als rechtswidrig bewertet. Merkel hatte in einer Pressekonferenz u.a. die Mehrheitsbildung mit Hilfe der AfD als „schlechte[n] Tag für die Demokratie" (Rn. 141) bezeichnet und damit impliziert die Kooperation mit der AfD sei „demokratieschädlich" (Rn. 141). Hätte sie darin allerdings die Gefährdung der FDGO betont und nicht nur die Zusammenarbeit der FPD mit der AfD kritisiert, wäre es laut BVerfG rechtens gewesen, s. BVerfG, Urteil vom 15.6.2022 - 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20 - Verfassungswidrige Äußerungen von Bundeskanzlerin Merkel zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen 2020.

9 Verwaltung für Demokratie e.V., *Erste-Hilfe-Kit Demokratie für Verwaltungsmitarbeitende*, Erste Auflage, o. O. 2025.

10 „Beamtenrechtliches Treueverhältnis. Über den Kern des Berufsbeamtentums", in: *Mag. Für Beamtinnen Beamten*, vom 2024.

Mäßigungsgebot

Beamt:innen und Angestellte in der kommunalen Verwaltung dürfen sich nur gemäßigt äußern, um das Vertrauen in eine unparteiische Verwaltung zu wahren.[11] Das bedeutet auch, dass ihre Äußerungen sachlich sein müssen.

Remonstrationspflicht

Bei verfassungswidrigen Weisungen sind Beamt:innen verpflichtet, diesen zu widersprechen und rechtliche Bedenken dem:der Vorgesetzten mitzuteilen (§ 36 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), § 63 Bundesbeamtengesetz (BBG)).[12]

Hinweisgeberschutzgesetz

Durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sind sowohl Angestellte als auch Beamt:innen geschützt, wenn sie rechtswidriges Verhalten in ihren Behörden anzeigen. Damit verbunden ist die Pflicht der Einrichtung von internen und externen Meldestellen, an die sich die Hinweisgeber:innen wenden können.[13]

11 Verwaltung für Demokratie e.V.: *Erste-Hilfe-Kit Demokratie für Verwaltungsmitarbeitende.*

12 Ebd.

13 Ebd.

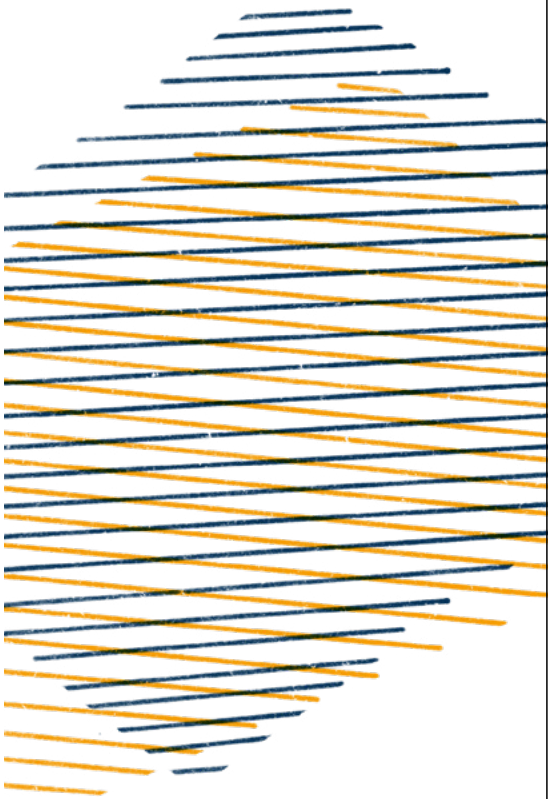

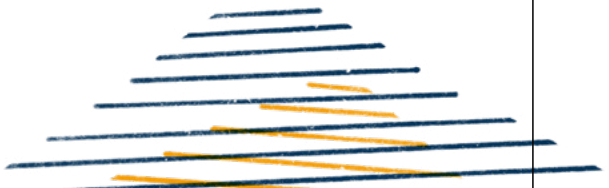

Fallbeispiele

Im Folgenden werden exemplarisch Fallbeispiele beschrieben und davon ausgehend dargelegt, was in solchen Situationen für die Betroffenen rechtlich sicher und möglich ist.

1 - Demo gegen eine rechtsextreme Versammlung

Im Ort ist eine Versammlung einer rechtsextremen Gruppierung angekündigt. Die Bürgermeisterin des Ortes möchte dazu aufrufen, sich der friedlichen Gegendemo eines demokratischen Bündnisses anzuschließen.

Was darf die Bürgermeisterin?

Die Bürgermeisterin darf sich zu Versammlungen in ihrem Ort äußern, da diese konkret ihren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich betreffen.[1] Sie darf öffentlich sachliche Information und auch Kritik zur Versammlung äußern.[2] Wenn eine rechtsextreme Partei oder rechtsextreme Gruppen zu einer Versammlung aufrufen, dann ist es der Bürgermeisterin in ihrer Rolle gestattet, dass sie allgemeine Äußerungen trifft, die sich auf den Schutz des Grundgesetzes und die Werte des Grundgesetzes beziehen, ohne dass dabei ganz konkret zu Handlungen (z.B. Gegendemonstrationen) aufgerufen wird. Im Zuge dessen darf sie unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten) auch zu friedlichen Gegendemonstrationen aufrufen, sofern diese keine Störung der rechtsextremen Versammlung im Sinn haben.

Worauf ist zu achten?

Die öffentliche Warnung vor konkreten Veranstaltungen berührt neben der Parteienfreiheit und Parteiengleichheit in der Regel auch die Versammlungsfreiheit und andere Kommunikationsgrundrechte.[3] Bei Äußerungen von Bürgermeister:innen zu rechtsextremen Versammlungen und dem Aufruf zu Gegendemonstrationen wird häufig eine Unterscheidung zwischen den Sprecherpositionen der Amtsinhaber:innen gemacht: Äußert sich die Bürgermeis-

1 BVerfG, Urteil vom 13.09.2017 – 10 C 6/16 -, Rn. 28-31.

2 BVerfG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16 -, Rn. 56.

3 Hufen: „Politische Öffentlichkeitsarbeit und Neutralitätsgebot. Thesen".

terin in ihrer Rolle als Bürgermeisterin, Privatperson oder Parteipolitikerin? Als Amtsinhaberin gilt für sie das Neutralitätsgebot. Sie darf sich in dieser Rolle, wie oben beschrieben, allgemein auf den Schutz des Grundgesetzes und die Werte des Grundgesetzes berufen und äußern, ohne direkt zu Gegenaktivitäten aufzurufen. Jedoch kann sie sich, wenn sie als Privatperson oder Parteipolitikerin spricht, auf die Meinungsfreiheit berufen.[4] Es sollte also darauf geachtet werden, dass aus den Äußerungen hervorgeht, dass sich die Bürgermeisterin nicht in ihrer amtlichen Funktion äußert, wenn sie zu einer Gegendemonstration gegen rechtsextreme Aktivitäten aufruft.[5] Für eine sichere Argumentation ist es wichtig, auf den z.B. fremdenfeindlichen Hintergrund der Versammlung und deren Gefahr für die FDGO hinzuweisen.[6] Das kann konkret bedeuten, dass von dem Protest eine Gefahr für das friedliche Zusammenleben der Bürger:innen des Ortes ausgeht und das Ziel des Protestes der Ausschluss von bestimmten (z.B. queeren oder migrantischen) Menschen und die Verweigerung ihrer Teilnahme am Gemeinwesen ist.

Was sollte vermieden werden?

Für einen Aufruf gegen eine rechtsextreme Versammlung sollte die Bürgermeisterin keine amtlichen Ressourcen nutzen, d.h. keine Kanäle der sozialen Medien (Instagram, X, ...) des Landkreises, des Ortes oder der Stadt, nicht das Amtsblatt oder die amtliche Webseite, da dadurch schnell der Eindruck entstehen kann, die Bürgermeisterin äußere sich in ihrer Rolle als örtliches Oberhaupt und nutze ihre Amtsautorität, um die freie Meinungsbildung der Bürger:innen zu beeinflussen.[7] Auch sollte nicht die amtliche Emailadresse der Bürgermeisterin angegeben oder das Stadtwappen verwendet werden.[8] Die Bürgermeisterin darf auch nicht zu intervenierenden Gegenprotesten aufrufen oder das Versammlungsrecht rechtswidrig einschränken.[9]

2 - Ein rechtsextremer Protest gegen den örtlichen CSD

Im Ort findet ein Christopher-Street-Day (kurz: CSD) zur Feier queeren Lebens und zur Demonstration für queere Rechte statt. Ein lokaler rechtsextremer Jugendverband hat unter dem Motto „Nein zum CSD – Unsere Stadt bleibt Hetero!“[10] einen Gegenprotest angekündigt für den landesweit mobilisiert wird. Der Bürgermeister möchte zur Teilnahme am CSD aufrufen und dem Gegenprotest den Wind aus den Segeln nehmen.

Was darf der Bürgermeister?

Der Bürgermeister darf zur Teilnahme am CSD aufrufen. Die Parade hat das Eintreten für demokratische Werte und den Schutz queerer Personen vor Queerfeindlichkeit als Thema. Die Demonstration unterstützt somit die verfassungsrechtlichen Werte, die Grundlage der FDGO sind.

Worauf ist zu achten?

Bei dem Aufruf für eine Versammlung ist wichtig, dass das Neutralitätsgebot nicht „andersherum“ verletzt wird: Auch in diesem Fall darf nicht Stellung bezogen und eine oder mehrere Parteien (z.B. die, die den CSD unterstützen) bevorzugt werden. Häufig rufen Bündnisse zu CSDs auf – sinnvoll wäre es, diese konkret zu benennen und die Relevanz der Versammlung in der aktuellen gesellschaftlichen Lage (z.B. die Zunahme an queerfeindlichen Angriffen) zu betonen.

Was sollte vermieden werden?

Um die Angriffsfläche möglichst gering zu halten, ist es sinnvoll, sich nur zum CSD zu äußern. Eine Bewerbung einer Versammlung, die der Betonung und Verteidigung demokratischer Werte dient, ist rechtmäßig. Nach Möglichkeit sollte der CSD nicht in seiner Abgrenzung zum rechtsextremen Gegenprotest beworben werden, sondern einzig für die Themen, für die er steht.

3 - Eine rechtswidrige Weisung

Ein Beamter der kommunalen Verwaltung bekommt die Weisung, Vereine, die sich für Demokratie und gegen Rechtsextremismus engagieren, besonders streng zu prüfen und dafür mehr Zeit und Ressourcen zu verwenden. Er hält diese Weisung für rechtswidrig und demokratiefeindlich. Er möchte sie nicht ausführen müssen und möchte alle Vereine nach den gleichen Maßstäben prüfen.[11]

4 Mehrdad Payandeh, „Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf: Dogmatische Systembildung auf verfassungsrechtlich zweifelhafter Grundlage“, in: Staat, 55 (2016), H. 4, S. 519–550.

5 BVerfG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16 -, Rn. 83.

6 VG Stuttgart, Beschluss vom 13.04.2011 – 7 K 602/11 -, Rn. 42.

7 z.B. ThürVerfGH, Urteil vom 08.06.2016 – 25/15 -, Rn. 90 oder VG Gera, Beschluss vom 06.07.2010 – 2E 465/10 Ge -, Rn. 51.

8 Klaus Ferdinand Gärditz, „Unbedingte Neutralität? Zur Zulässigkeit amtlicher Aufrufe zu Gegendemonstrationen durch kommunale Wahlbeamte“, in: *Nordrh.-Westfäl. Verwaltungsblätter NWVBl*, vom 2015, S. 165–171.

9 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.09.2012 – OVG 1 S 127.12 -, Rn. 5.

10 Das war beispielsweise das Motto einer rechtsextremen Gegendemo zum CSD in Pirna. „CSD-Wochenende: Rechtsextreme Gegendemos in mehreren Städten“, in: *queer.de*, online: https://www.queer.de/detail.php?article_id=54326 (abgerufen am 30. Oktober 2025).

11 Für eine ausführliche Handreichung zum Umgang mit rechtswidrigen Weisungen siehe: Verwaltung für Demokratie e.V. (2025) *Erste-Hilfe-Kit Demokratie für Verwaltungsmitarbeitende*. Erste Auflage.

Was darf der Beamte?
Die Neutralitätspflicht bedeutet nicht, dass der Beamte sich neutral zu allen ihm aufgetragenen Anweisungen verhalten muss. Er darf bei der weisenden Person nachfragen und Bedenken formulieren. Auch eine schriftliche Bestätigung der Weisung kann bei der weisenden Person angefragt werden. Außerdem darf er sich Hilfe durch Kolleg:innen oder den Personalrat suchen.[12]

Worauf ist zu achten?
Was sollte vermieden werden?

Es ist wichtig, alle Schritte und Äußerungen zu protokollieren. Bei Rücksprache mit der weisenden Person sollte der Beamte darauf achten, die Rechtswidrigkeit nicht final zu beurteilen, sondern nur die rechtlichen Grundlagen zu benennen.[13] Wenn der Beamte die Weisung befolgt, kann das als Verstoß gegen die Neutralitätspflicht gewertet werden. Er darf die Vereine nur nach den objektiven Kriterien überprüfen, die er auch für andere Vereine, wie z.B. Sportvereine oder Kulturvereine verwendet.

4 - Der Bürgermeister auf einer Schulveranstaltung

Auf einer Veranstaltung mit Schüler:innen wird der Bürgermeister eines Ortes durch eine Schülerin nach der AfD und deren Bedeutung für die Demokratie gefragt. Der Bürgermeister möchte ehrlich antworten und die Gefahr der AfD für die Demokratie betonen.

Was darf der Bürgermeister?
Der Bürgermeister darf sich zur AfD verhalten und auf die Frage ehrlich antworten.

Worauf ist zu achten?
Bei Beantwortung der Frage ist wichtig, dass klar wird, dass der Bürgermeister nicht in seiner Funktion als örtliches Oberhaupt antwortet (s. Demo gegen eine rechtsextreme Versammlung).[14] Dies muss bei der Äußerung betont werden. Als argumentative Grundlage sollte der Bürgermeister darauf achten, dass er die konkreten Gefahren für die Menschenwürde (Art.1 GG) und das Demokratieprinzip (Art. 20 II GG) zum Schutze der FDGO benennt und betont.[15] Er darf sich beispielsweise dazu äußern, dass die AfD in Sachsen als gesichert rechtsextrem gilt und und sich gegen das Demokratieprinzip richtet.[16] Er darf außerdem sagen, dass es zwar erlaubt sei, rechtsextreme Positionen zu vertreten, aber man trotzdem zum Schutz der Demokratie und Menschenwürde widersprechen darf und sollte. Es gilt, dass er sich vorwiegend in einem lokalen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich äußern darf.[17]

Was sollte vermieden werden?
Der Bürgermeister sollte es dringlichst vermeiden, in seinen Äußerungen zu emotionalisierend, diffamierend, willkürlich oder gar beleidigend zu werden.[18] [19] Außerdem darf er sich keineswegs falscher Tatsachenbehauptungen bedienen oder Falschaussagen verbreiten. Äußerungen, die europaweite oder bundesweite Situationen beschreiben, sollten – wenn überhaupt – auf ein Minimum reduziert werden.

5 - Vorwurf ein freier Träger sei nicht neutral

Die AfD behauptet in einer Presseerklärung, dass ein Verein der Kinder- und Jugendhilfe, der aus Geldern des kommunalen Jugendamts finanziert wird, nicht politisch neutral arbeitet. Sie werfen dem Verein vor, einigen Jugendlichen, die als Parteijugend der AfD aufgetreten sind, den Zugang zum Jugendhaus verwehrt zu haben. Die AfD fordert in der Presseerklärung, dass das Jugendamt die Förderung mit öffentlichen Mitteln der Kommune einstellen muss.

Was darf das Jugendamt?
Das Jugendamt darf von dem Verein eine Stellungnahme einholen und den Fall prüfen. Wenn eine zweckfremde oder nicht mit dem SGB III einhergehende Nutzung der Förderung bestätigt werden kann, kann die Förderung u.U. entzogen werden (§ 74 SGB VIII). Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Jugendlichen nur aufgrund ihrer Parteinähe und ohne sonstigen sachlichen Grund ausgeschlossen würden. Die Mitarbeitenden des Vereins sind allerdings berechtigt Personen aus ihren Räumen auszuschließen, wenn von ihnen etwa eine Gefahr für andere Beteiligte (Jugendschutz, Störung der Hausordnung) ausgeht oder sie bereits aufgefallen sind, indem sie bspw. queeren oder migrantischen Jugendlichen die Teilhabe am öffentlichen Leben oder am Jugendzentrum abgesprochen haben.[20] Das Jugendamt darf eine Stellungnahme veröffentlichen und die Anschuldigungen sachlich einordnen und ggf. korrigieren.

Worauf ist zu achten?
Das Jugendamt als Teil der kommunalen Verwaltung und öffentlichen Jugendhilfe steht mit Vereinen der freien Jugendhilfe in einem partnerschaftlichen Verhältnis (§ 4 I SGB VIII). Das bedeutet konkret, dass der Verein nicht gleichermaßen dem Neutralitätsgebot unterliegt, wie es das Jugendamt tut. Er ist vielmehr Grundrechtsträger (d.h. er kann sich auf das Grundgesetz berufen und damit bspw. auf das Recht auf freie Meinungsäußerung), während das Jugendamt Grundrechtsadressat ist und

12 Verwaltung für Demokratie e.V.: *Erste-Hilfe-Kit Demokratie für Verwaltungsmitarbeitende.*

13 Ebd.

14 BVerfG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16 -, Rn. 83.

15 VGH, Urteil vom 02.04.2025, O 11/24 -, Rn. 74

16 Diese Bewertung der AfD durch das Landesamt für Verfassungsschutz ist rechtmäßig, wie das Sächsische Oberverwaltungsgericht im Januar 2025 beschlossen hat: Sächsisches OVG, Beschluss vom 21.01.2025 – 3 B 127/24.

17 BVerfG, Urteil vom 13.09.2017 – 10 C 6/16 -, Rn. 28-31.

18 BVerfG, Urteil vom 10.06.2014 – 2 BvE 4/13 -, 21,26.

19 BVerfG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16 -, Rn. 83.

20 *Externes Ergebnisprotokoll. Jugend- und Familienministerkonferenz 2025, Hamburg 2025.*

an das Grundgesetz und damit an die Grundrechte Dritter gebunden ist.[21] Vereine der Kinder- und Jugendhilfe dürfen also Räume und Angebote entwickeln, die nicht politisch neutral sind, sofern sie entsprechend der Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen (§ 9 SGB VIII) ausgerichtet sind.
Eine Stellungnahme muss in ihrer Formulierung sachlich verfasst sein. Darin kann das Jugendamt die Vorwürfe einordnen und ggf. korrigieren.

Was sollte vermieden werden?
An dieser Stelle greift das Neutralitätsgebot für die Mitarbeitenden des Jugendamts: Der Verein darf nicht strenger geprüft werden als jeder andere Verein, der aufgrund anderer Gründe geprüft wird. Solange die Angebote des Vereins mit dem Grundgesetz und dem SGB III vereinbar sind, gibt es keinen Anlass, Förderung zu entziehen. Eine Aussetzung oder Beendigung der Förderung aufgrund politischer Gründe ist nicht rechtmäßig, da damit die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG) verletzt werden würde.

6 - Antwort auf diffamierende oder falsche Äußerungen

In einem Social-Media-Beitrag einer rechtsextremen Gruppe wird eine Mitarbeiterin der kommunalen Verwaltung verbal angegriffen. Dort heißt es, sie sei unfähig ihre Aufgabe zu erfüllen und nutze ihre Position, um Personen, die der AfD nahestehen, zu benachteiligen. Die Aussagen sind falsch und diffamierend. Sie möchte sich dagegen wehren und diese nicht unbeantwortet stehen lassen.

Was darf die Mitarbeiterin?
Die Mitarbeiterin darf sich mit ihrem Anliegen und einer Dokumentation der Äußerungen (z.B. Screenshot) an ihren Vorgesetzten wenden und diesen um Hilfe bitten. Grundsätzlich ist eine Kritik der Verwaltung und deren Mitarbeitenden rechtmäßig und in einer Demokratie wichtig. Die Mitarbeiterin ist jedoch berechtigt auf die Angriffe öffentlich zu reagieren, sie aufzugreifen, mögliche Falschaussagen richtigzustellen und sie zurückzuweisen.[22]

Worauf ist zu achten?
Was sollte vermieden werden?
Die Reaktion darf über die offiziellen Kanäle der kommunalen Verwaltung geteilt werden, da die Mitarbeiterin in ihrer Position als Angestellte bzw. Beamtin angegriffen wurde. Dabei ist zu beachten, dass sich die Mitarbeiterin bzw. ihr Vorgesetzter sachlich äußert und ihrerseits keine Falschaussagen verbreitet (Sachlichkeitsgebot).[23] Es ist wichtig, dass sie in ihrem Statement die Neutralität der Verwaltung wahrt und nicht auf polemische Aussagen zurückgreift. Sie kann sachliche Aussagen über das Verwaltungshandeln tätigen und die Vorwürfe aufbereiten.[24]

7 - Rassismus im Hort

Eine pädagogische Fachkraft eines Horts in kommunaler Trägerschaft hört in der Gruppe von einem (deutschen, weißen) Kind folgende Aussage: „Wer Moslem ist, gehört nicht hierher. Die sollten eigentlich alle gar nicht reingelassen werden in unser Land.“ In Hinblick auf die Vielfalt der Herkünfte und Familiensprachen im Hort möchte sie dem Kind widersprechen. Sie ist verunsichert, wie sie ihre Rollen als Angestellte des Jugendamts und als pädagogische Fachkraft vereinbaren kann.

Was darf die Mitarbeiterin?
Die Mitarbeiterin darf die Äußerung als diskriminierend einordnen. Sie darf und sollte nach fachlichem Maßstab darauf Bezug nehmen und den Kindern in geeigneter Form erklären, dass Demokratie und Menschenrechte für alle gelten und Demokratie von Vielfalt lebt. Sie kann damit zeigen, dass solchen Aussagen widersprochen werden darf. Entsprechend ihrem Auftrag aus Art. 1 GG wäre sie zum Schutz der Menschenwürde gar dazu verpflichtet, dass eine solche Äußerung nicht unwidersprochen im Raum bleibt.

Worauf ist zu achten?
Was sollte vermieden werden?
Das Neutralitätsgebot bedeutet nicht, sich nicht politisch positionieren zu dürfen und erst recht nicht, dass Äußerungen, die gegen die Würde des Menschen und das Grundgesetz sprechen unkommentiert gelassen werden müssen. Im Gegenteil: Durch die JFMK wurde festgehalten, dass „Positionen und Äußerungen außerhalb demokratischer Werte [...] durch Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit als solche aufgezeigt und entsprechend behandelt werden [müssen]“[25]. Ratsam ist es sich dabei auf die Würde des Menschen und die Demokratie und ihre Werte zu beziehen. Wesentlich ist dabei natürlich, das Kind und die anderen Kinder nicht inhaltlich zu überfordern und den Beutelsbacher Konsens[26] bzw. die von der JFMK erarbeiteten Paradigmen (s.u.) einzuhalten.

21 Friedhelm Hufen, „Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit“, online: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/08/2024-07-25-Rechtsgutachten-zum-Neutralitaetsgebot-Prof.-Dr.-Hufen-Endfassung-signiert.pdf (abgerufen am 26. September 2025).

22 BVerfG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16 -, Rn. 72f.

23 Ebd.

24 BVerfG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16 -, Rn. 96f.

25 *Externes Ergebnisprotokoll. Jugend- und Familienministerkonferenz 2025.*

26 Der Beutelsbacher Konsens wurde in den 1970er Jahres entwickelt und hält drei zentrale didaktische Leitgedanken für die (formale) politische Bildung fest: 1. Überwältigungsverbot, 2. Darstellung von Kontroversen als solche, 3. Befähigung der Lernendend ihre eigene Interessenslage zu analysieren (Bundeszentrale für politische Bildung, „Beutelsbacher Konsens“).

Folgen und Spielräume für die kommunale Verwaltung

Allgemein unterliegen alle Mitarbeitende der kommunalen Verwaltung dem Neutralitätsgebot bzw. der Neutralitätspflicht.[1] Differenzierungen ergeben sich unter anderem für Bürgermeister:innen und Mitarbeitende der kommunalen Jugendämter (s.u.). Grundsätzlich ergibt sich das Neutralitätsgebot anhand dreier Formen der Neutralität für die kommunale Verwaltung: beamtenrechtlich, wahl- und parteienbezogen und grundrechtlich gegenüber Bürger:innen.

Beamtenrechtliche Neutralitätspflichten

Die beamtenrechtlichen Neutralitätspflichten basieren im Wesentlichen auf dem Anliegen, die Verwaltung von der gewählten Politik zu trennen und über Wahlausgänge hinaus eine stabile und gesetzestreue Verwaltung zu sichern.[2] Die Pflicht zur Neutralität ist immer in Abhängigkeit zu den jeweiligen Kompetenzen und Aufgabenbereichen der Beamt:innen zu erschließen. Beamt:innen der kommunalen Verwaltung haben also im Regelfall keinen politischen Gestaltungsspielraum.[3] Davon ausgenommen sind Regierungsmitglieder und kommunale Wahlbeamt:innen mit politischem Mandat.
Gleichzeitig müssen bzw. dürfen rechtswidrige und demokratiefeindliche Weisungen durch Vorgesetzte nicht ausgeführt werden (s. Fallbeispiel 3). Mitarbeitende der kommunalen Verwaltung übernehmen die Verantwortung für diese Pflichtverletzung, sobald sie rechtswidrige Weisungen ausführen. Sie sind also angehalten, sich gegen solche Weisungen zu wehren und sich z.B. an den Personalrat zu wenden.[4]

Parteienrechtliche und wahlrechtliche Neutralitätspflichten

Deutlich relevanter sind für Mitarbeitende der kommunalen Verwaltung wahrscheinlich die Neutralitätspflichten, die sich aus dem Parteien- und Wahlrecht ergeben. Basierend auf dem Demokratieprinzip, der Chancengleichheit (beides s.o.) und der Freiheit der Wahl (Art. 38 I GG) ergibt sich daraus das Verbot in den Wahlkampf und den Parteienwettbewerb einzugreifen – insbesondere ab

dem Zeitpunkt, an dem der Wahltag öffentlich festgelegt wurde.[5] In der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit sind ab diesem Zeitpunkt nur informierende und wettbewerbsneutrale Veröffentlichungen zugelassen.
Gleichzeitig ist eine öffentliche Auseinandersetzung mit Parteien nicht per se verboten. Mit der Gründung einer Partei setzt sich die gründende Gruppe dem öffentlichen Meinungskampf aus. Äußerungen zur Einschätzung der Partei sind grundsätzlich legitim, solange diese überzeugend sachlich begründet sind und nicht der bloßen Diffamierung der Partei dienen und damit willkürlich sind. In jedem Fall ist dabei allerdings zu beachten, dass sich nicht kommunaler Ressourcen dafür bedient wird.[6]

Grundrechtliche Neutralitätspflichten gegenüber Bürger:innen

Weitere grundrechtliche Neutralitätspflichten ergeben sich aus der Position der Mitarbeitenden der kommunalen Verwaltung gegenüber den Bürger:innen, die durch das Grundgesetz geschützt sind. Ihr Geltungsbereich liegt besonders in Situationen vor, in denen Bewegungen, Aktionsbündnisse oder sonstige Gruppen, die keine Parteien sind, von staatlichen bzw. kommunalen Äußerungen betroffen sind. Wenn die kommunale Öffentlichkeitsarbeit dazu kritisch Stellung bezieht, kann es in das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5. I GG) der Betroffenen eingreifen. Sachliche und inhaltliche

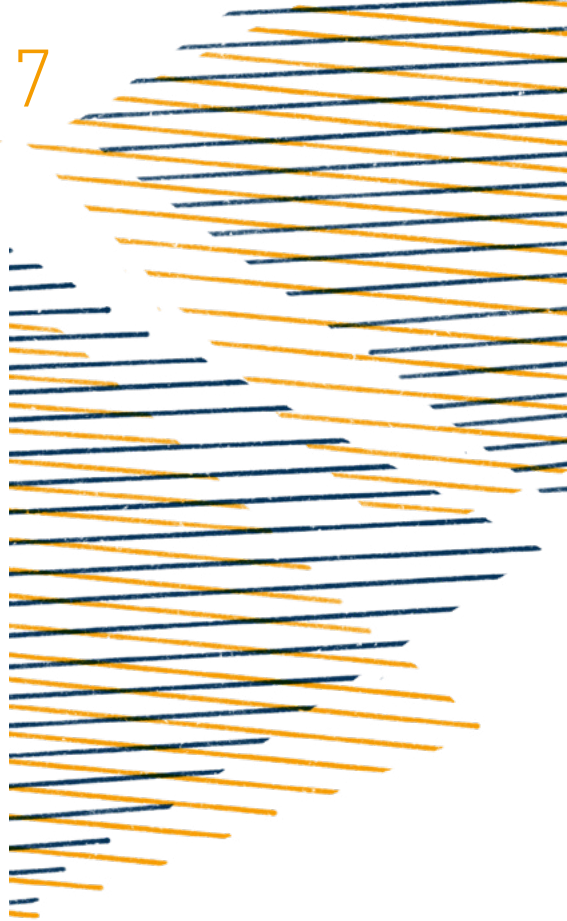

1 Payandeh: „Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf: Dogmatische Systembildung auf verfassungsrechtlich zweifelhafter Grundlage".

2 BVerfGE 39, 196 (201) nach Ebd.

3 Ebd.

4 Verwaltung für Demokratie e.V.: *Erste-Hilfe-Kit Demokratie für Verwaltungsmitarbeitende.*

5 BVerfGE 44, 125 (153) nach Ebd.

6 Payandeh: „Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf: Dogmatische Systembildung auf verfassungsrechtlich zweifelhafter Grundlage".

7 Ebd.

8 VG Gera, Beschluss vom 06.07.2010 – 2 E 465/10 Ge-, Rn. 47.

9 Ebd.

Kritik stellt jedoch noch keinen Eingriff in die Meinungsfreiheit dar. Das Recht auf Meinungsfreiheit schützt nur die Freiheit, die eigene Meinung frei zu äußern, nicht aber davor, dass der Staat oder die Kommune diese Meinung nicht kritisiert. Kritische Stellungnahmen durch Mitarbeitende der kommunalen Verwaltung sind Teil des öffentlichen Meinungskampfes und somit legitim.[7] Werturteile und kritische Äußerungen müssen dabei immer auf hinreichend tragfähigen Tatsachen beruhen und der Ton sowie die Form angemessen sein.[8]

Ein ähnlicher Fall ist es in Hinblick auf das Versammlungsrecht: Das Recht Versammlungen anzumelden und durchzuführen schützt vor Repressionen eben jener Versammlungen, aber nicht vor inhaltlicher Kritik durch die Kommune, solange diese keine abschreckende Wirkung entfaltet (wie z.B. Videoaufzeichnungen oder Identitätsfeststellungen).[9] Es ist also ausdrücklich erlaubt kritisch Position zu demokratiefeindlichen Versammlungen zu beziehen.

9 Ebd.

Folgen und Spielräume für (Ober-)Bürgermeister:innen

(Ober-)Bürgermeister:innen sind gewählte Amtsträger:in, die das wichtigste politische Amt einer Stadt oder Gemeinde innehaben. Damit sind sie mit einigen Herausforderungen in Hinblick auf das Neutralitätsgebot konfrontiert. Gleichzeitig erwarten Wähler:innen, dass sich die Wahl einer Bürgermeisterin in einer entsprechenden Ausrichtung der Amtsausübung zeigt.[1]

Aus welcher Sprecherrolle äußert sich der (Ober-) Bürgermeister?

Tätigt der:die Bürgermeister:in die Äußerung in der Rolle als staatliches Organ, Parteipolitiker:in oder politisch engagierte Privatperson? Als Amtsträger:in ist sie:er grundsätzlich zu Neutralität verpflichtet und darf öffentlich weder positiv noch negativ über Parteien urteilen. Trotzdem darf und sollte sich stets auf die Werte des Grundgesetzes bezogen werden. In Sachsen ist z.B. der gesamte Landesverband der AfD nach Einstufung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen gesichert rechtsextremistisch und darf laut einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts auch so bezeichnet werden.[2] Diese Bezeichnung darf also auch der:die Bürgermeister:in mit Hinweis auf diese Einstufung benutzen.

Als Privatperson und Parteimitglied haben Bürgermeister:innen das Recht auf Meinungsfreiheit und dürfen sich politisch äußern und am parteipolitischen Wettbewerb mitwirken.[3] In einem solchen Fall ist wichtig zu beachten, dass keine städtischen bzw. kommunalen Organe und Ressourcen für die Äußerungen genutzt werden (Social Media, E-Mailadressen, Wappen...), die dazu führen könnten, dass die Bürger:innen von einer Äußerung als Bürgermeister:in ausgehen könnten.

1 Payandeh: „Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf: Dogmatische Systembildung auf verfassungsrechtlich zweifelhafter Grundlage".

2 Sächsisches Oberverwaltungsgericht: Az.: 3 B 127/24/; Beschluss vom 21. Januar 2025 (Vorinstanz: 6 L 20/24 VG Dresden).

3 Payandeh: „Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf: Dogmatische Systembildung auf verfassungsrechtlich zweifelhafter Grundlage".

Reden auf Parteitagen oder anderen Parteiveranstaltungen fallen nicht unter das Neutralitätsgebot.[4]

Wozu darf sich die Bürgermeisterin äußern?

In der Rolle als Bürgermeister:in sind die politischen Äußerungsbefugnisse in der Verfassung nicht explizit normiert. Feststeht aber, dass es sich auf die Angelegenheiten, die den Ort oder die Gemeinde betreffen, beschränkt.[5] Bürgermeister:innen dürfen sich also zweifelsfrei zu allem äußern, was den zugewiesenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich umfasst und für alle Gemeindeeinwohner:innen relevant sein kann.[6] Überregionale Anliegen können auch Teil rechtmäßiger Äußerungen sein, wenn es einen konkrete Ortsbezug gibt, wie beispielsweise der Parteitag einer Bundespartei in der Stadt.[7]

Was ist zu beachten?

Bei einer politischen Äußerung in der Rolle als Bürgermeister:in ist maßgeblich, dass die Relevanz für den amtlichen Geltungsbereich, also für die Einwohner:innen der Stadt oder Gemeinde, ersichtlich wird. Sie können zur Klarstellung direkt angesprochen werden, z.B. in ihrer Rolle als Bürger:innen, aber auch als Unternehmer:innen oder Schüler:innen.[8] Ebenfalls muss die Gefahr für die FDGO als Begründung klar werden – das heißt: Der Weg der öffentlichen Kommunikation wurde gewählt, um die Bürger:innen darüber aufzuklären, dass von der betreffenden Gruppe eine Gefahr für die Würde des Menschen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Gemeinde oder Stadt ausgeht. Es kann auch betont werden, dass einzelne Personen der Gruppe der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind und deshalb eine Gefahr für die FDGO ausgehe. Politische Äußerungen durch Bürgermeister:innen dürfen dabei nicht willkürlich sein und müssen sachlich und verhältnismäßig formuliert sein.[9] Sie müssen sich also auf Tatsachen berufen, die nachgewiesen werden können, und sollten in ihrer Formulierung nicht emotionalisiert sein. Sie dürfen die Bürger:innen nicht in ihrer freien Meinungsbildung beeinflussen oder steuern.[10]

4 Thomas Spitzlei, „Die politische Äußerungsbefugnis staatlicher Organe", in: *Juristische Schul.*, (2018), H. 9, S. 856–860.

5 Ebd.

6 BVerwG, Urteil vom 13.09.2017 – 10C 6.16-, Rn. 28-31.

7 Spitzlei: „Die politische Äußerungsbefugnis staatlicher Organe".

8 BVerwG, Urteil vom 13.09.2017 – 10C 6.16-, Rn. 31.

9 BVerfG, Urteil vom 10.06.2024 – 2 BvE 4/13-, Rn. 47.

10 BVerwG, Urteil vom 13.09.2017 – 10C 6.16-, Rn. 39-41.

Folgen und Spielräume für Jugendämter

In Reaktion auf die zunehmende Beliebtheit rechtsextremer Positionen unter Jugendlichen und sich häufende Konfrontationen von Mitarbeitenden der freien sowie öffentlichen Jugendarbeit mit rechtsextremen, demokratiefeindlichen und menschenfeindlichen Positionen hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) im Mai 2025 mit den Folgen für die Jugendarbeit auseinandergesetzt.[1] Dort hält sie fest, dass Träger öffentlicher Jugendarbeit dazu verpflichtet sind, Träger freier Jugendarbeit Handlungssicherheit zu geben und zu unterstützen.[2] Für Mitarbeitende von kommunalen Jugendämtern ergibt sich dadurch der klare Handlungsauftrag dafür Sorge zu tragen, dass die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ihrem demokratiebildenden Auftrag nachkommen können. Durch die Jugendämter der Kommunen und Landkreise ist eine Jugendarbeit zu fördern, die explizit für Demokratie, Rechtstaatlichkeit sowie die Grund- und Menschenrechte eintritt. Wenn diese Kinder- und Jugendhilfeträger sich dabei in ihrer Arbeit von rechtsextremen oder rassistischen Positionen abgrenzen, um z.B. Kinder und Jugendliche vor Diskriminierung zu schützen, dann ist dies ausdrücklich erwünscht und kein Hinderungsgrund für öffentliche Fördermittel.

Worauf ist bei der Beurteilung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten?

Zur Orientierung hat die JFMK Leitlinien für Jugendarbeit festgehalten, die hilfreich sein können. Sie hält fest, Neutralität „im Sinne der Verfassung bedeutet Unparteilichkeit, nicht aber Wertefreiheit oder gar Positionslosigkeit"[3]. Entsprechend ruft die JFMK dazu auf, Positionen und Aussagen „außerhalb demokratischer Werte"[4] als diese zu kennzeichnen und deren Vertreter:innen auszuschließen – besonders um jüngere Teilnehmer:innen vor ihnen zu

1 *Externes Ergebnisprotokoll. Jugend- und Familienministerkonferenz 2025.*

2 Ebd.

3 Ebd.

4 Ebd.

schützen.[5] Dass Jugendarbeit überhaupt „neutral“ sein kann schließt die sächsische Staatssekretärin Dagmar Neukirch in einem Informationsschreiben an die Jugendämter der Region und das Forum Jugendarbeit im Anschluss an die Konferenz aus, da sie immer auf „Werten, die das Grundgesetz und demokratische Prinzipien vorgeben“ beruht, und fordert Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit dazu auf, in ihrer Arbeit konsequent für demokratische Werte einzutreten.[6] Dabei sollen freie Träger immer die erarbeiteten Arbeitsmaximen Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung und Indoktrinationsverbot verfolgen.[7] Diese Arbeitsmaxime dürfen nicht durch die Forderung nach Neutralität beschränkt werden.

5 Ebd.

6 Dagmar Neukirch, „Stärkung demokratischer Jugendarbeit: Informationsschreiben zum sogenannten Neutralitätsgebot in der Jugendarbeit“, (2025).

7 Verwaltung für Demokratie e.V.: *Erste-Hilfe-Kit Demokratie für Verwaltungsmitarbeitende.*

Zusammenfassung

1 - Neutralität bedeutet Unparteilichkeit – nicht Wertefreiheit

Das Neutralitätsgebot verpflichtet staatliche Mitarbeitende zu politischer Zurückhaltung, verbietet aber keine klare Positionierung für die Werte des Grundgesetzes. Neutralität heißt: keine Parteinahme im parteipolitischen Wettbewerb – aber sehr wohl Schutz von Menschenwürde, Demokratie und FDGO.

2 - Die FDGO und Menschenwürde haben Vorrang vor Neutralität

Für Beschäftigte – besonders Beamt:innen – gilt:
Verfassungstreue ist ein zentrales Dienstprinzip und steht über der Neutralitätspflicht. Wo Menschenwürde, Demokratie oder Gleichberechtigung verletzt werden, besteht Pflicht zum Widerspruch und zum Schutz Betroffener.

3 - Handlungsspielräume sind größer, als oft angenommen

Die Handreichung zeigt an vielen Beispielen:

- Bürgermeister:innen dürfen sich äußern, wenn ein Ortsbezug besteht und sie klar machen, in welcher Rolle sie sprechen.
- Jugendämter dürfen und sollen demokratiefeindliche Positionen ächten und Träger stärken, die sich gegen Rassismus und Rechtsextremismus abgrenzen.
- Mitarbeitende der Verwaltung dürfen sachlich korrigieren, wenn Falschbehauptungen über sie oder die Verwaltung verbreitet werden.
- Pädagogische Fachkräfte dürfen und müssen bei diskriminierenden Aussagen eingreifen.

4 - Politische Äußerungen sind erlaubt – wenn sie sachlich, begründet und aufgabenbezogen sind

Staatliche Akteur:innen dürfen sprechen, wenn:

- es im Zuständigkeitsbereich liegt,
- die Gefahr für FDGO oder Menschenwürde sachlich benannt wird,
- keine kommunalen Ressourcen für parteipolitische Kommunikation genutzt werden,
- sie nachvollziehbar erklären, aus welcher Sprecherrolle sie sich äußern (Amt, Privatperson, Parteimitglied).

5 - Neutralitätsverstöße entstehen v.a. bei Parteinahme – nicht beim Schutz demokratischer Werte

Verboten ist:

- parteipolitische Werbung oder Benachteiligung,
- diffamierende oder unsachliche Aussagen,
- Nutzung amtlicher Ressourcen für parteipolitische Zwecke.

Nicht verboten ist:

- Kritik an demokratiefeindlichen Gruppen oder Versammlungen,
- Aufklärung über deren Gefahren,
- Unterstützung demokratischer Veranstaltungen (z.B. CSD),
- Widerspruch gegen menschenfeindliche Aussagen.

Neutralität schützt nicht Rechtsextremismus, sondern die demokratische Gleichbehandlung im politischen Wettbewerb.

Demokratiefeindliche, rassistische, menschenfeindliche Positionen dürfen und müssen benannt, eingeordnet und zurückgewiesen werden – rechtlich sicher und im Einklang mit dem staatlichen Auftrag.

Unterstützungsangebote

MOBILE BERATUNG FÜR DEMOKRATIEENTWICKLUNG UND GEGEN RECHTSEXTREMISMUS
https://kulturbuero-sachsen.de/

Fachreferent:innen
Anne Mehrer/Solvejg Höppner
0351 – 850 740 41 (S. Höppner)
0341 – 256 680 00 (A. Mehrer)
solvejg.hoeppner@kulturbuero-sachsen.de
anne.mehrer@kulturbuero-sachsen.de

Mobiles Beratungsteam Regionalbüro Ost
(Landkreis Görlitz/Landkreis Bautzen)
03581 – 684 27 11
mbt.ost@kulturbuero-sachsen.de

Mobiles Beratungsteam Regionalbüro Mitte-Ost
(Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge/Landkreis Meißen/Stadt Dresden)
0351 – 810 696 80
mbt.mitte-ost@kulturbuero-sachsen.de

Mobiles Beratungsteam Regionalbüro Mitte-Süd
(Landkreis Mittelsachsen/Erzgebirgskreis/Stadt Chemnitz)
0371 – 278 15 65
mbt.mitte-sued@kulturbuero-sachsen.de

Mobiles Beratungsteam Regionalbüro West
(Landkreis Zwickau/Vogtlandkreis)
0375 – 200 365 75
mbt.west@kulturbuero-sachsen.de

Mobiles Beratungsteam Regionalbüro Nordwest
(Landkreis Leipzig/Landkreis Nordsachsen/Stadt Leipzig)
0341 – 256 680 00
mbt.nordwest@kulturbuero-sachsen.de

LANDESKOORDINIERUNGSSTELLE DEMOKRATIEZENTRUM SACHSEN
https://www.demokratiezentrum.sachsen.de

Kontakt
0351 - 564 549 99
demokratiezentrum@sms.sachsen.de

Quellen

FACHTEXTE

„Beamtenrechtliches Treueverhältnis. Über den Kern des Berufsbeamtentums“, in: *Mag. Für Beamtinnen Beamten*, vom 2024.

Externes Ergebnisprotokoll. Jugend- und Familienministerkonferenz 2025, Hamburg 2025.

Maximilian Amos, „Malu Dreyers Sieg vor Gericht: Verfassungsschutz vor Neutralität?“ (8. April 2025), in: *beck-aktuell*, online: https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/verfgh-rheinland-pfalz-malu-dreyer-afd-neutralitaet (abgerufen am 7. Oktober 2025).

Viktoria Budnik, Maryam Kamil Abdulsalam, „Zwischen Neutralität und politischer Verantwortung“, in: *Verfassungsblog*, (2020), DOI: https://doi.org/10.17176/20200213-043220-0 (abgerufen am 8. Oktober 2025).

Bundesamt für Verfassungsschutz, „Freiheitliche demokratische Grundordnung“, in: *Bundesamt für Verfassungsschutz*, online: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glossareintraege/DE/F/fdgo.html (abgerufen am 7. Oktober 2025).

Bundesverwaltungsgericht, „Pressemitteilung Nr. 59/2017“ (13. September 2017), online: https://www.bverwg.de/pm/2017/59 (abgerufen am 8. Oktober 2025).

Bundeszentrale für politische Bildung, „Beutelsbacher Konsens“ (7. April 2011), in: *bpb.de*, online: https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/ (abgerufen am 7. Oktober 2025).

Klaus Ferdinand Gärditz, „Unbedingte Neutralität? Zur Zulässigkeit amtlicher Aufrufe zu Gegendemonstrationen durch kommunale Wahlbeamte“, in: *Nordrh.-Westfäl. Verwaltungsblätter NWVBl*, vom 2015, S. 165–171.

Nicolas Harding, „Kommunikative Verfassungsverteidigung und die AfD“, in: *Neue Juristische*

Friedhelm Hufen, „Politische Öffentlichkeitsarbeit und Neutralitätsgebot. Thesen“.

—, „Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit“, online: https://www.ama-deu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/08/2024-07-25-Rechtsgutachten-zum-Neutralitaetsgebot-Prof.-Dr.-Hufen-Endfassung-signiert.pdf (abgerufen am 26. September 2025).

Dagmar Neukirch, „Stärkung demokratischer Jugendarbeit: Informationsschreiben zum sogenannten Neutralitätsgebot in der Jugendarbeit“, (2025).

Referat Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Sächsisches Oberverwaltungsgericht, „Beschwerde der Landesverbands Sachsen der Partei Alternative für Deutschland in Sachen »Einstufung als gesichert rechtsextremistische Bestrebung« erfolglos“ (21. Januar 2025), online: https://www.medienservice.sachsen.de/layouts/frontend.html.erb (abgerufen am 30. Oktober 2025).

Mehrdad Payandeh, „Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf: Dogmatische Systembildung auf verfassungsrechtlich zweifelhafter Grundlage“, in: *Staat*, 55 (2016), H. 4, S. 519–550.

Thomas Spitzlei, „Die politische Äußerungsbefugnis staatlicher Organe“, in: *Juristische Schul.*, (2018), H. 9, S. 856–860.

Alexander Suslin, Tim Brockmann, „Äußerungen staatlicher Funktionsträger im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit und Neutralitätsgebot“, in: *Neue Z. Für Verwaltungsrecht,* (2024), H. 12, S. 882–888.

Antje von Ungern-Sternberg, „Öffentlichkeitsarbeit als Verfassungsschutz“, in: *Verfassungsblog*, (2025), DOI: https://doi.org/10.59704/79bc903d0a6424fb (abgerufen am 8. Oktober 2025).

Verwaltung für Demokratie e.V., *Erste-Hilfe-Kit Demokratie für Verwaltungsmitarbeitende*, Erste Auflage, o. O. 2025.

Eva Vogel, Hannes Graf, *FAQ zum Rechtsschutz gegen rechts. Vermeidung von juristischen Fallstricken beim Engagement und Äußerungen gegen rechts*, Berlin 2024.

„CSD-Wochenende: Rechtsextreme Gegendemos in mehreren Städten“, in: *queer.de*, online: https://www.queer.de/detail.php?article_id=54326 (abgerufen am 30. Oktober 2025).

URTEILE UND BESCHLÜSSE

BVerfG, Urteil vom 02.03.1977 - 2 BvE 1/76 = openJur 2011, 118250

BVerfG, Urteil vom 10.06.2014 - 2 BvE 4/13 = openJur 2014, 28976

BVerfG, Urteil vom 17. 1. 2017 - 2 BvB 1/13 = bundesverfassungsgericht.de

BVerfG, Urteil vom 27.02.2018 - 2 BvE 1/16 = openJur 2018, 10076

BVerfG, Beschluss vom 11.04.2018 - 1 BvR 3080/09 = openJur 2018, 10514

BVerfG, Urteil vom 15.06.2022 - 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20 = openJur 2022, 11975

BVerwG, Urteil vom 13.09.2017 - 10 C 6.16 = openJur 2017, 1885

Hessischer VGH, Beschluss vom 03.05.2013 - 8 A 772/13.Z = openJur 2013, 28360

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.09.2012 - OVG 1 S 127.12 = openJur 2012, 88940

ThürVerfGH, Urteil vom 08.06.2026 - 25/15 = landesrecht.thueringen.de

VG Düsseldorf, Urteil vom 28.09.2010 - 19 K 5851/09 = openJur 2012, 125593

VG Gera, Beschluss vom 06.07.2010 - 2 E 465/10 Ge = openJur 2021, 11874

VG Stuttgart, Beschluss vom 13.04.2011 - 7 K 602/11 = openJur 2012, 64124

VGH RLP, Urteil vom 02.04.2025 - VGH O 11/24 = verfgh.justiz.rlp.de

Impressum

Herausgeber
Kulturbüro Sachsen e. V.

Geschäftsstelle
Bautzner Straße 45
01099 Dresden

Geschäftsführung
Michael Nattke
buero@kulturbuero-sachsen.de
www.kulturbuero-sachsen.de

Layout/Satz
Nadine Rothe

Illustrationen
Mathilde Schliebe

1. Auflage, Dezember 2025

Die Mobile Beratung des Kulturbüro Sachsen e.V. wird gefördert durch:

Gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Demokratiezentrum Sachsen

Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt | Freistaat Sachsen

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMBFSFJ oder des BAFzA sowie des Freistaates Sachsen dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen und der Herausgeber die Verantwortung.

www.kulturbuero-sachsen.de